

## **Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) und Entsprechenserklärung**

Die KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG („KHD VV“) ist notiert am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Vorstand und Aufsichtsrat richten ihr Handeln nach anerkannten Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle aus. Dabei versteht die KHD VV Corporate Governance als fortlaufenden Prozess und wird auch zukünftige Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

### **Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG gem. § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 20. Januar 2022 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (im Bundesanzeiger bekannt gemacht am 27. Juni 2022) mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird. Da bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 der Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 anzuwenden war, ist nachfolgend auch dargestellt, ob die Ausnahmen beide Fassungen oder nur die Fassung vom 28. April 2022 betreffen:

- In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen, ökologische und soziale Ziele nicht explizit berücksichtigt. Die Unter-

nehmensplanung umfasst keine entsprechenden finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele (Kodex Empfehlung A.1, Satz 2 und 3). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Bei dem Geschäftsmodell der KHD VV spielen mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundene Risiken und Chancen keine bedeutende Rolle. Insofern werden ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie nicht explizit berücksichtigt und die entsprechenden finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele sind nicht explizit Teil der Unternehmensplanung. – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

- Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem decken nachhaltigkeitsbezogene Ziele nicht explizit ab (Kodex Empfehlung A.3). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Bei dem Geschäftsmodell der KHD VV spielen nachhaltigkeitsbezogene Ziele keine bedeutende Rolle. Insofern werden diese durch das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem nicht explizit abgedeckt.

- Der Lagebericht enthält keine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und auch keine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme (Kodex Empfehlung A.5). – *Abweichung lediglich von der Fassung vom 28. April 2022*

Aufgrund ihres Geschäftsmodells hält die KHD VV eine über den gesetzlichen gebotenen Umfang hinausgehende Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht für nicht sinnvoll. Außerdem hält die KHD VV die Aufnahme von gesetzlich nicht geforderten und auch nicht vom Abschlussprüfer geprüften Passagen in den Lagebericht für verwirrend.

- Bei der Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung B.1).

Bei der Besetzung des Vorstands achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Vorstand der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Vorstandstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese limitierenden Faktoren nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung C.1).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese limitierenden Faktoren bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Dem Aufsichtsrat gehört derzeit kein unabhängiges Mitglied an (Kodex Empfehlungen C.6, C.7, C.9 und C.10).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Durch diese limitierenden Faktoren konnte der Hauptversammlung kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen D.3, D.4 und D.10 nicht umgesetzt. – *im Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprachen die Empfehlungen D.4 und D.5 inhaltlich weitgehend den Empfehlungen D.3 und D.4 des aktuellen Kodex*

Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 werden dennoch erreicht, weil ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme verfügt sowie Sachverstand, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung hat. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.4 wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.10 wird erreicht, weil der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. das Aufsichtsratsgremium die hier vorgesehenen Tätigkeiten übernehmen.

- Veröffentlichung von Zwischeninformationen (Kodex Empfehlung F.3).

Die KHD VV ist nicht länger verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen und hält dies aufgrund der hohen Planbarkeit des aktuellen Geschäftsmodells auch nicht für notwendig.

Köln, 27. Januar 2023

Der Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Christian Otto

gez. Andreas Müller

gez. Jürgen Luckas

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auch auf der Website der Gesellschaft verfügbar unter [www.khdvv.de](http://www.khdvv.de).